

Erklärung zu Beihilfen

Bürgerschaftsantrag Nr.

Mir/Uns ist bekannt, dass den Bürgschaften der Bürgschaftsbank Subventionen des Bundes und des Landes zugrunde liegen. Sie sollen gewährt werden, um die Kreditfähigkeit mittelständischer Unternehmen zu erhöhen.

Ich bin/Wir sind darüber unterrichtet, dass die von mir/uns angegebenen Tatsachen

- zum Unternehmen (Name, Rechtsform, Sitz, Unternehmensgegenstand, verbundene/nahestehende Unternehmen gem. § 19 Abs. 2 KWG) und zur Betriebsstätte
- zu den Gesellschaftern (und ggf. Ehegatten) und deren persönlichen Vermögensverhältnissen
- zur fachlichen und kaufmännischen Qualifikation des/der Geschäftsinhaber(s)/Geschäftsführer(s)
- zum Vorhaben (Projektart, Vorhabensbeschreibung, Investitionsort, Arbeitsplätze)
- zu Investition und Finanzierung (Mittelverwendung/-herkunft, einschließlich Eigenmittel)
- zu Sicherheiten
- zu den betrieblichen wirtschaftlichen Verhältnissen, d.h. Jahresabschlüsse (Bilanzen, Gewinn- und Verlustrechnungen, Anhänge, Lageberichte) bzw. Einnahmenüberschussrechnungen, Betriebswirtschaftliche Auswertungen, Summen- und Saldenlisten, sonstige Vermögensübersichten sowie Geschäftsberichte
- zu Kreditverbindlichkeiten
- zu Beteiligungsverhältnissen
- zu Zwangsmaßnahmen jeglicher Art (z. B. eidesstattliche Versicherung, Scheck-/Wechselprotest und/oder Vergleichs-/Konkurs-/Insolvenzverfahren)

subventionserheblich im Sinne des § 264 StGB sind. Mir/uns ist die Strafbarkeit eines Subventionsbetruges nach § 264 StGB bekannt. Auf die besonderen Mitteilungspflichten nach § 3 Subventionsgesetz bin ich/sind wir hingewiesen worden. Eine Bürgschaftsübernahme erfolgt nach den geltenden EU-Bestimmungen.

Ich bin/Wir sind darüber unterrichtet, dass neben den oben genannten Angaben auch die folgenden Angaben über die im laufenden Kalenderjahr sowie in den vergangenen zwei Kalenderjahren erhaltenen/beantragten Beihilfen und über zurzeit laufende Beihilfeanträge des antragstellenden Unternehmens und verbundener Unternehmen im Rahmen der Beihilfengewährung subventionserheblich gemäß § 264 StGB sind.

Das antragstellende Unternehmen erklärt Folgendes:

Diese Erklärung bezieht sich sowohl auf Beihilfen, die Sie oder Ihr Unternehmen direkt erhalten bzw. beantragt haben, als auch auf Beihilfen, die ein verbundenes Unternehmen beantragt bzw. erhalten hat. Nachfolgende Kriterien definieren, ob weitere Unternehmen zu dem gesamten Unternehmensverbund als einziges Unternehmen hinzuzurechnen sind und bei der Angabe der erhaltenen Beihilfen berücksichtigt werden müssen.

Das Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte der Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens.

Das Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen und abzuwählen.

Ein Unternehmen ist aufgrund einer vertraglichen Regelung oder einer Bestimmung in der Satzung berechtigt, beherrschenden Einfluss auf das antragstellende Unternehmen auszuüben.

Das Unternehmen ist Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens. Die Erklärenden üben gemäß einer mit anderen Anteilseignern oder Gesellschaftern eines anderen Unternehmens getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Anteilseignern oder Gesellschaftern aus.

Das Unternehmen steht über andere Unternehmen oder mehrere andere Unternehmen in einer der oben genannten Beziehungen.

Sofern die aufgeführten Sachverhalte (auch nur das Vorliegen eines Kriteriums ist ausreichend) zutreffend sind, sind sämtliche Beihilfen der verbundenen Unternehmen und des antragstellenden Unternehmens nachfolgend zu berücksichtigen.

Zu beachten bei Fusionen/Übernahmen und Betriebsaufspaltungen:

Im Falle einer Fusion oder Übernahme müssen alle De-minimis-Beihilfen, die den beteiligten Unternehmen zuvor gewährt wurden, herangezogen werden, um zu ermitteln, ob eine neue De-minimis-Beihilfe für das neue bzw. das übernehmende Unternehmen zu einer Überschreitung des einschlägigen Höchstbetrages führt. Die Angaben sind in der unten genannten Tabelle aufzuführen.

Liegt eine Unternehmensaufspaltung vor, so werden die De-minimis-Beihilfen, die dem Unternehmen zuvor gewährt wurden, demjenigen Unternehmen zugewiesen, dem die Beihilfe zugutekommt. Ist die Zurechenbarkeit nicht möglich, werden die Beihilfen den neuen Unternehmen auf der Grundlage des Buchwertes ihres Eigenkapitals zum Zeitpunkt der tatsächlichen Aufspaltung zugewiesen.

- Das antragstellende Unternehmen bzw. ein verbundenes Unternehmen sind im Bereich des gewerblichen Straßengüterverkehrs tätig. Speziell der Erwerb von Fahrzeugen für den gewerblichen Straßengüterverkehr ist gemäß den europarechtlichen Bestimmungen nicht förderfähig. Bei einer Tätigkeit in diesem Bereich ist eine weitere Prüfung erforderlich.

Angaben zu erhaltenen und beantragten Beihilfen:

- Ich habe/Wir haben im laufenden Kalenderjahr sowie in den zwei vergangenen Kalenderjahren **keine** Beihilfen erhalten/beantragt.

oder

- Nachfolgend bestätige ich, dass ich beziehungsweise das Unternehmen oder mit dem Unternehmen verbundene Einheiten im laufenden Kalenderjahr sowie in den vorangegangenen zwei Kalenderjahren folgende **De-minimis-Beihilfen**

1. **Allgemeine De-minimis-Beihilfen** im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 und der Verordnung (EU) Nr. 2020/972 vom 2. Juli 2020 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis Beihilfen, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union L 352/1 vom 24. Dezember 2013, bzw. L 215/3 vom 7. Juli 2020,
2. **De-minimis-Agrar-Beihilfen** im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 und der Verordnung (EU) Nr. 2019/316 vom 21. Februar 2019 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis Beihilfen im Agrarsektor, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union L 352/9 vom 24. Dezember 2013, bzw. L 51/1 vom 22. Februar 2019,
3. **De-minimis-Beihilfen im Fischerei- und Aquakultursektor** im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 717/2014 der Kommission vom 27. Juni 2014 und der Verordnung (EU) Nr. 2020/2008 vom 8. Dezember 2020 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Fischerei- und Aquakultursektor, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union L 190/45 vom 28. Juni 2014, bzw. L 414/15 vom 9. Dezember 2020,
4. **DAWI De-minimis-Beihilfen** im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 360/2012 der Kommission vom 25. April 2012, der Verordnung (EU) Nr. 2018/1923 vom 7. Dezember 2018 und der Verordnung (EU) Nr. 2020/1474 vom 13. Oktober 2020 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse erbringen, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union L 114/8 vom 26. April 2012, bzw. L 313/2 vom 10. Dezember 2018, bzw. L 337/1 vom 14. Oktober 2020,
5. Beihilfen nach der „**Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020**“, die auf der Grundlage des „Befristeten Rahmens für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft, angesichts des derzeitigen Ausbruchs von COVID-19 (ABl. C 91 I vom 20.03.2020, S.1), von der Europäischen Kommission genehmigt wurden (Entscheidung der Europäischen Kommission SA.56790 vom 24.03.2020). Aktuell gilt die „Vierte Geänderte Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“, genehmigt durch Entscheidung der EU-Kommission SA.61744 (2021/N) vom 12.02.2021 und die „Fünfte Geänderte Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“, genehmigt durch Entscheidung der Europäischen Kommission SA.100743 (2021/N) vom 21.12.2021,
6. Beihilfen nach der „**Bundesregelung Bürgschaften 2020**“, die auf der Grundlage des „Befristeten Rahmens für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft, angesichts des derzeitigen Ausbruchs von COVID-19 (ABl. C 91 I vom 20.03.2020, S.1), von der Europäischen Kommission genehmigt wurden (Entscheidung der Europäischen Kommission SA.56790 vom 24.03.2020). Aktuell gilt die „Zweite Geänderte Bundesregelung Bürgschaften“, genehmigt durch Entscheidung der Europäischen Kommission SA.61744 (2021/N) vom 12.02.2021 und die „Dritte Geänderte Bundesregelung Bürgschaften“, genehmigt durch Entscheidung der Europäischen Kommission SA.100743 (2021/N) vom 21.12.2021,
7. Beihilfen nach der „**Bundesregelung Beihilfen für niedrigverzinsliche Darlehen 2020**“, die auf der Grundlage des „Befristeten Rahmens für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft, angesichts des derzeitigen Ausbruchs von COVID-19 (ABl. C 91 I vom 20.03.2020, S.1), von der Europäischen Kommission genehmigt wurden (Entscheidung der Europäischen Kommission SA.56790 vom 24.03.2020). Aktuell gilt diese Bundesregelung genehmigt durch Entscheidung der Europäischen Kommission SA.100743 (2021/N) vom 21.12.2021.

erhalten/beantragt habe/haben/hat:

Art der Beihilfe 1.-7.	Datum Bewilligungsbescheid	Zuwendungsgeber	Aktenzeichen	Fördersumme €	Subventionswert €

- Beihilfebescheinigungen werden nachgereicht, sofern die vorgenannten Angaben nicht vollständig ausgefüllt werden können.

Bei den vorstehenden Angaben ist zu kennzeichnen, welches Unternehmen die Beihilfe beantragt hat bzw. welche der vier genannten De-minimis-Beihilfen beantragt bzw. erhalten wurden.

Die mit dem aktuellen Antrag beantragte Beihilfe wird mit weiteren Beihilfen für dieselben förderbaren Aufwendungen kumuliert (Förderanträge bzw. Bewilligungsbescheide sind in der Anlage beigefügt oder werden nachgereicht)

Ich/Wir verpflichte/n mich/uns, der Bürgschaftsbank unverzüglich Änderungen der vorgenannten Angaben zu übermitteln, sofern sie mir/uns bekannt werden.

Sonstige Zuwendungen: Ich habe/wir haben in der Vergangenheit keine Zuwendungen erhalten, die von der Europäischen Kommission für formell oder materiell rechtswidrig erklärt wurden und für die eine diesbezügliche Rückforderungsentscheidung erlassen wurde.

(Ort, Datum)
E1\

(rechtsverbindliche Unterschrift des Antragstellers)